

RESOLUTION 59/221

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 22. Dezember 2004, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/481, Add. 1, Ziffer 9)²⁹, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 166 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen, wie folgt:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Indonesien, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltung: Australien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland, Republik Korea.

59/221. Internationaler Handel und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/178 vom 21. Dezember 2001, 57/235 vom 20. Dezember 2002 und 58/197 vom 23. Dezember 2003 über internationalen Handel und Entwicklung,

sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁰ zu Handels- und damit verknüpften Entwicklungsfragen sowie auf die Ergebnisse der vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) abgehaltenen Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung³¹ und des vom 26. August bis 4. September 2002 in Johannesburg (Südafrika) abgehaltenen Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung³²,

²⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Schweiz vorgelegt.

³⁰ Siehe Resolution 55/2.

³¹ Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002, Kap. I, Resolution 1, Anlage.

³² Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August - 4. September 2002, Kap. I, Resolution 1, Anlage und Resolution 2, Anlage.

in Anbetracht der auf der vierten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation vom 9. bis 14. November 2001 in Doha verabschiedeten Ministererklärung und Beschlüsse³³ sowie des uneingeschränkten Bekenntnisses aller Mitglieder der Welthandelsorganisation, ihnen entsprechend dem Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 1. August 2004 Wirkung zu verleihen³⁴,

in Bekräftigung der Rolle der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen als Koordinierungsstelle innerhalb der Vereinten Nationen für die integrierte Behandlung von Handels- und Entwicklungsfragen und damit verknüpften Fragen auf dem Gebiet der Finanzen, der Technologie, der Investitionen und der nachhaltigen Entwicklung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 57/250 vom 20. Dezember 2002 und 57/270 B vom 23. Juni 2003, in denen sie die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen sowie den Handels- und Entwicklungsrat bat, im Rahmen ihres Mandats zur Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen und zur Überprüfung der dabei erzielten Fortschritte beizutragen, und den Präsidenten des Handels- und Entwicklungsrats bat, dem Wirtschafts- und Sozialrat die Ergebnisse dieser Überprüfungen vorzulegen,

darin erinnernd, dass in den Entwicklungsländern und in den Transformationsländern geeignete Institutionen und grundsatzpolitische Leitlinien geschaffen beziehungsweise gestärkt werden müssen, damit diese Länder in vollem Umfang vom Handel profitieren können, der in vielen Fällen die wichtigste Einzelquelle externer Entwicklungsfinanzierung ist, und dass in diesem Kontext der verstärkte Marktzugang, ausgewogene Regelungen sowie gezielte Programme der technischen Hilfe und des Kapazitätsaufbaus mit langfristig gesicherter Finanzierung ebenfalls eine wichtige Rolle für die Entwicklungsländer spielen,

Kenntnis nehmend von dem maßgeblichen Beitrag, den das multilaterale Handelssystem zum Wirtschaftswachstum, zur Entwicklung und zur Beschäftigung leistet, von der Bedeutung, die der Weiterführung des Prozesses der Reform und der Liberalisierung der Handelspolitik zukommt, sowie von der Bedeutung der Ablehnung protektionistischer Maßnahmen, damit das System seiner Rolle, die wirtschaftliche Gesundung, das Wachstum und die Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu fördern, in vollem Umfang gerecht werden kann, eingedenk der Ziffer 10 der Resolution 55/182 der Generalversammlung vom 20. Dezember 2000,

erneut erklärend, dass die Landwirtschaft für die überwiegende Mehrheit der Entwicklungsländer nach wie vor ein Schlüsselsektor ist, und betonend, wie wichtig der erfolgreiche Abschluss des Arbeitsprogramms von Doha der Welthandelsorganisation³³ im Einklang mit dem Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 1. August 2004 ist,

³³ A/C.2/56/7, Anlage.

³⁴ Welthandelsorganisation, Dokument WT/L/579. Im Internet unter <http://docsonline.wto.org> verfügbar.

sowie erneut erklärend, wie dringlich es ist, vorbehaltlich innerstaatlicher Rechtsvorschriften die Rechte ortsansässiger und indigener Gemeinschaften anzuerkennen, die über traditionelle Kenntnisse und daraus hervorgehende Innovationen und Praktiken verfügen, und mit ihrer Zustimmung und Mitwirkung einvernehmlich vereinbarte Mechanismen zur Weitergabe der Vorteile aus deren Nutzung auszuarbeiten und anzuwenden,

unter Hinweis darauf, dass es eingedenk der Entwicklungsziele besonders wichtig für die Entwicklungsländer ist, dass alle Länder der Notwendigkeit eines angemessenen Gleichgewichts zwischen nationalem politischen Handlungsspielraum und internationalen Disziplinen und Verpflichtungen Rechnung tragen,

eingedenk der besonderen Bedürfnisse der am wenigsten entwickelten Länder, der kleinen Inselentwicklungsländer und der Binnenentwicklungsländer gemäß dem Brüsseler Aktionsprogramm³⁵ beziehungsweise dem Aktionsprogramm von Barbados³⁶ und innerhalb eines neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern gemäß dem Aktionsprogramm von Almaty³⁷,

besorgt feststellend, dass einige Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die rohstoffabhängigen Entwicklungsländer, nicht in vollem Umfang von der Weltwirtschaft und der Handelsliberalisierung profitiert haben,

in der Erkenntnis, dass die Länder geeignete und notwendige Sicherheitsmaßnahmen ergreifen müssen, gleichzeitig jedoch unterstreichend, wie wichtig es ist, dass diese Maßnahmen so getroffen werden, dass sie den normalen Handel und damit zusammenhängende Abläufe so wenig wie möglich behindern,

Kenntnis nehmend von der Überprüfung, die der Handels- und Entwicklungsrat auf seiner einundfünfzigsten Tagung³⁸ in Bezug auf die in dem Arbeitsprogramm für die Zeit nach der Konferenz von Doha angesprochenen Entwicklungen und Fragen vorgenommen hat, die für die Entwicklungsländer nach der elften Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen von besonderer Bedeutung sind, sowie von dem Beitrag dieser Überprüfung zu einem Verständnis der Maßnahmen, die erforderlich sind, um den Entwicklungsländern bei ihrer profitablen und sinnvollen Integration in das multilaterale Handelssystem und in die Welt-

wirtschaft behilflich zu sein und einen ausgewogenen, entwicklungsorientierten und erfolgreichen Abschluss der Verhandlungen von Doha zu erzielen,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Handels- und Entwicklungsrats³⁹ und dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁰,

1. *erkennt an*, dass ein universales, regelgestütztes, offenes, nichtdiskriminierendes und gerechtes multilaterales Handelssystem sowie eine sinnvolle Handelsliberalisierung bedeutsame Antriebsfaktoren für die weltweite Entwicklung darstellen und so Ländern aller Entwicklungsstufen zugute kommen und das Wirtschaftswachstum und die nachhaltige Entwicklung begünstigen können, die erforderlich sind, um die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁰ enthaltenen Ziele, zu erreichen;

2. *bekräftigt* den Wert des Multilateralismus für das globale Handelssystem und begrüßt in diesem Zusammenhang die Fortschritte, die in Bezug auf das Arbeitsprogramm von Doha³³ mit der Verabschiedung des Beschlusses des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 1. August 2004³⁴ über Rahmenpläne für weitere Verhandlungen erzielt wurden, wodurch die Doha-Runde der multilateralen Handelsverhandlungen neue Impulse erhält und die Mitglieder der Welthandelsorganisation erneut darauf verpflichtet werden, die Entwicklungsdimension des Arbeitsprogramms von Doha umzusetzen;

3. *begrüßt* die elfte Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 13. bis 18. Juni 2004 in São Paulo (Brasilien) sowie die Verabschiedung des Geistes von São Paulo⁴¹ und des Konsenses von São Paulo⁴², die aufbauend auf dem auf ihrer zehnten Tagung vom 12. bis 19. Februar 2000 in Bangkok verabschiedeten Aktionsplan⁴³ die Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft bekräftigen, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auch künftig bei der Erfüllung ihres Mandats auf dem Gebiet der Konsensbildung, der Forschung und der Politikanalyse sowie der technischen Hilfe in Handels- und Entwicklungsfragen zu unterstützen;

4. *begrüßt außerdem* die auf der vierten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation vom 9. bis 14. November 2001 in Doha und in dem Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 1. August 2004 eingegangene Verpflichtung, die Entwicklung in den Mittelpunkt des Arbeitsprogramms von Doha zu stellen und auch weiterhin darauf hinzuwirken, dass sich die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, einen Anteil am Wachstum des Welthandels sichern können, der ihren wirtschaftlichen Entwicklungsbedürfnissen entspricht;

³⁵ A/CONF.191/13, Kap. II.

³⁶ *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April-6 May 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

³⁷ *Report of the International Ministerial Conference of Landlocked and Transit Developing Countries and Donor Countries and International Financial and Development Institutions on Transit Transport Cooperation, Almaty, Kazakhstan, 28 and 29 August 2003* (A/CONF.202/3), Anhang I.

³⁸ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 15 (A/59/15), fünfter Teil, Kap. II.C.*

³⁹ Ebd., *Beilage 15*.

⁴⁰ A/59/305.

⁴¹ TD/412, Teil I.

⁴² Ebd., Teil II.

⁴³ TD/386.

5. *bekräftigt*, dass alle Länder ein gemeinsames Interesse am Erfolg des Arbeitsprogramms von Doha haben, das darauf abzielt, sowohl die Handelschancen weiter zu verbessern und zwischenstaatliche Handelsbarrieren abzubauen als auch das Handelssystem stärker an Entwicklungsbelangen auszurichten, was dem Ziel förderlich wäre, ein offenes, gerechtes, regelgestütztes, berechenbares und nichtdiskriminierendes multilaterales Handelssystem zu fördern und zu sichern, und weist darauf hin, dass ein wesentlicher Beitrag der Ministererklärung von Doha³³ darin bestand, die Bedürfnisse und Interessen der Entwicklungsländer in den Mittelpunkt des Arbeitsprogramms von Doha zu stellen, und dass dieses wichtige Ziel verfolgt werden muss, damit aus den multilateralen Handelsverhandlungen konkrete entwicklungsorientierte Ergebnisse hervorgehen können;

6. *erwartet mit Interesse* die rasche, integrative und transparente Weiterentwicklung der in dem Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 1. August 2004 skizzierten Rahmenpläne zu konkreten, detaillierten und spezifischen Modalitäten für den raschen und erfolgreichen Abschluss der Verhandlungen, wobei sicherzustellen ist, dass die zur Verhandlung stehenden Bereiche in Anbetracht der Bedürfnisse und Anliegen der Entwicklungsländer in sich und untereinander ausgewogen sind und parallel weiterentwickelt werden und dass das Arbeitsprogramm von Doha auf der Grundlage einer breiten Palette von Themen, darunter verstärkter Marktzugang, ausgewogene Regelungen sowie gezielte Programme der technischen Hilfe und des Kapazitätsaufbaus mit langfristig gesicherter Finanzierung, in ein gerechtes und entwicklungsorientiertes Ergebnis mündet;

7. *erkennt an*, dass im Hinblick auf den Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 1. August 2004 und in Übereinstimmung mit dem Arbeitsprogramm von Doha die folgenden Fragen von besonderem Interesse und Belang für die Entwicklungsländer sind:

a) Überprüfung der Bestimmungen über eine besondere und differenzierte Behandlung mit dem Ziel, sie präziser, wirksamer und funktioneller zu machen, und in diesem Zusammenhang der rasche Abschluss der Überprüfung der noch nicht behandelten Vorschläge zu einzelnen Abkommen und zu Querschnittsthemen sowie die Ermittlung geeigneter Lösungen für die noch offenen Umsetzungsfragen bis Juli 2005 gemäß Ziffer 1 d) des Beschlusses;

b) Ausarbeitung von Modalitäten nach dem in Anlage A des Beschlusses enthaltenen Rahmen für die Landwirtschaft, als Gegenstand von Verhandlungen, im Einklang mit Ziffer 13 der Ministererklärung von Doha, in Anbetracht dessen, dass die Reformen in allen drei Säulen – Marktzugang, interne Stützung und Exportwettbewerb – eine miteinander verknüpfte Einheit sind und auf faire und ausgewogene Weise in Angriff genommen werden müssen, mit operativ wirksamer und sinnvoller besonderer und differenzierter Behandlung der Entwicklungsländer, sowie unter Hinweis darauf, dass die Landwirtschaft von entscheidender Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung der Entwicklungsländer unter den Mitgliedern der Welthandelsorganisation ist, insbesondere für die am wenigsten entwickelten Länder und die

Nettonahrungsmittelimporteure unter den Entwicklungsländern, dass diese Länder in der Lage sein müssen, eine Agrarpolitik zu verfolgen, die ihren Entwicklungszielen, Armutsbekämpfungsstrategien und Anliegen in Bezug auf Ernährungssicherung und Existenzsicherung förderlich ist, und dass Anliegen außerhalb des Handelsbereichs berücksichtigt werden;

c) konkrete Umsetzung der Verpflichtung zur ambitionierten, raschen und spezifischen Behandlung des Themas Baumwolle im Rahmen der Agrarverhandlungen gemäß Anlage A des Beschlusses;

d) Ausarbeitung der Modalitäten für den Marktzugang für nichtlandwirtschaftliche Produkte gemäß Anlage B des Beschlusses mit dem Ziel, Zölle, einschließlich Spitzenzöllen, hohen und progressiven Zöllen sowie nichttarifären Hemmnissen, zu senken oder gegebenenfalls aufzuheben, insbesondere in Bezug auf Produkte, die von Ausfuhrinteresse für die Entwicklungsländer sind, wobei eine umfassende Produktpalette ohne vorab festgelegte Ausnahmen abzudecken ist, sowie unter Hinweis darauf, wie wichtig eine besondere und differenzierte Behandlung sowie Verpflichtungen zur Zollsenkung ohne vollständige Gegenseitigkeit für die Entwicklungsländer als fester Bestandteil der Modalitäten sind;

e) Verhandlungen über den Dienstleistungshandel gemäß Anlage C des Beschlusses mit dem Ziel, allen Mitgliedern der Welthandelsorganisation wirksamen Marktzugang zu verschaffen; um konkrete Ergebnisse zu gewährleisten, sind die Mitglieder bestrebt, bis Mai 2005 für hochwertige Angebote zu sorgen, insbesondere in den Sektoren und den Erbringungsformen, die für die Entwicklungsländer von Ausfuhrinteresse sind, unter besonderer Berücksichtigung der am wenigsten entwickelten Länder und mit dem Ziel, schrittweise ein höheres Maß an Liberalisierung zu erreichen, ohne einen Dienstleistungssektor oder eine Erbringungsform vorab auszuschließen; besondere Aufmerksamkeit gebührt dabei den Sektoren und Erbringungsformen, die für die Entwicklungsländer von Ausfuhrinteresse sind, unter Kenntnisnahme des Interesses der Entwicklungsländer sowie anderer Mitglieder an der vierten Erbringungsform;

f) Verstärkung der technischen Hilfe und des Kapazitätsaufbaus im Handelsbereich, um die wirksame Beteiligung der Entwicklungsländer an den Verhandlungen zu erhöhen, ihnen die Anwendung der Regeln der Welthandelsorganisation zu erleichtern und sie zur Anpassung und Diversifizierung ihrer Volkswirtschaften zu befähigen;

g) Förderung der Verhandlungen zur Klarstellung und Verbesserung der Disziplinen im Rahmen der Übereinkommen in den Bereichen Antidumping, Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen, unter Wahrung der Grundkonzepte, der Grundsätze und der Wirksamkeit dieser Abkommen, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer im Einklang mit Ziffer 1 f) des Beschlusses;

h) Förderung der Verhandlungen im Rahmen der Überprüfung der Vereinbarung über Streitbeilegung im Einklang mit Ziffer 1 f) des Beschlusses;

i) Verhandlungen über Handelserleichterung, deren Ergebnisse dem Grundsatz der besonderen und differenzier-

ten Behandlung der Entwicklungsländer und der am wenigsten entwickelten Länder voll Rechnung tragen sollten, im Einklang mit Anlage D des Beschlusses;

8. *bekräftigt* die Bedeutung des Marktzugangs und weist in diesem Zusammenhang darauf hin, wie wichtig die Achtung der Disziplinen der Welthandelsorganisation, so unter anderem im Bereich Antidumping, ist, um die missbräuchliche Anwendung von Antidumping- und anderen handelsverzerrenden Maßnahmen zu vermeiden;

9. *bekräftigt außerdem*, wie wichtig die vollständige Durchführung des Übereinkommens der Welthandelsorganisation über Textilien und Bekleidung⁴⁴ ist, das den vollständigen Abbau der Kontingente für Textilien und Bekleidung bis zum 31. Dezember 2004 vorsieht;

10. *bekräftigt ferner*, wie wichtig die Entwicklungsdimension des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums⁴⁴ ist;

11. *bittet* alle Mitglieder der Welthandelsorganisation, den Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 30. August 2003⁴⁵ über die Durchführung der Ziffer 6 der Erklärung von Doha betreffend das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums und die öffentliche Gesundheit⁴⁶ wirksam durchzuführen, gegen die Probleme anzugehen, denen sich Länder mit unzureichenden oder fehlenden Produktionskapazitäten im pharmazeutischen Sektor gegenübersehen, wenn es darum geht, Zugang zu erschwinglichen Medikamenten zu erhalten, um gravierende Probleme im Bereich der öffentlichen Gesundheit, von denen zahlreiche Entwicklungsländer und am wenigsten entwickelte Länder betroffen sind, zu bekämpfen, insbesondere diejenigen, die auf HIV/Aids, Tuberkulose, Malaria und andere Epidemien zurückzuführen sind, und, wie vom Rat der Welthandelsorganisation für handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums am 16. Juni 2004 vereinbart, rasch eine dauerhafte Lösung dieses Problems herbeizuführen, indem sie das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums auf der Grundlage der vom Rat bis März 2005 vorzulegenden Empfehlungen ändern;

12. *bittet* die Weltorganisation für geistiges Eigentum, ihre Entwicklungsaktivitäten weiter fortzusetzen und auch künftig mit den zuständigen internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten;

13. *betont*, dass der Erlass oder die Durchsetzung von Maßnahmen, die zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen erforderlich sind, nicht auf eine Weise vorgenommen werden sollten, die eine willkürliche oder ungerechtfertigte Diskriminierung oder eine

verschleierte Beschränkung des internationalen Handels darstellt, wobei sie sich des Rechts der Mitglieder der Welthandelsorganisation bewusst ist, das für sie geeignete Maß an Gesundheits- und Pflanzenschutz im Einklang mit den Regeln der Welthandelsorganisation selbst zu bestimmen, und erkennt an, dass es notwendig ist, eine stärkere Mitwirkung der Entwicklungsländer an der Arbeit der zuständigen internationalen normsetzenden Organisationen zu erleichtern, und wie wichtig es ist, finanzielle und technische Hilfe sowie Kapazitätsaufbaumaßnahmen bereitzustellen, damit sie angemessen auf alle neuen Maßnahmen reagieren können;

14. *betont*, dass die Fragen im Zusammenhang mit Handel, Schulden, Finanzen und Technologietransfer, denen das Arbeitsprogramm von Doha gebührend Rechnung trägt, im Einklang mit dem Arbeitsprogramm von Doha und dem Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 1. August 2004 mit hoher Priorität behandelt werden sollen;

15. *erinnert* an die von den Mitgliedern der Welthandelsorganisation eingegangene Verpflichtung, im Einklang mit den Mandaten von Doha Fortschritte in den Bereichen Regeln, Handel und Umwelt sowie handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums zu erzielen, wie in dem Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 1. August 2004 festgelegt;

16. *betont*, wie wichtig ein offener, transparenter, integrativer und demokratischer Prozess sowie Verfahren sind, die das wirksame Funktionieren des multilateralen Handelssystems gewährleisten und für interne Transparenz und eine effektive Teilhabe der Mitglieder sorgen, namentlich am Entscheidungsprozess, und die es ihnen ermöglichen, ihre vitalen Interessen gebührend in die Ergebnisse der Handelsverhandlungen einfließen zu lassen;

17. *betont außerdem*, wie wichtig es ist, allen Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, sowie den Transformationsländern, die sich um die Mitgliedschaft in der Welthandelsorganisation bewerben, im Einklang mit ihren Kriterien sowie unter Berücksichtigung von Ziffer 21 der Resolution 55/182 und späteren Entwicklungen den Beitritt zu erleichtern, und fordert die wirksame und getreue Anwendung der Leitlinien der Welthandelsorganisation für den Beitritt der am wenigsten entwickelten Länder;

18. *bittet* die Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, im Kontext der Handelsliberalisierung die Interessen der Länder zu berücksichtigen, die nicht Mitglied der Welthandelsorganisation sind;

19. *betont*, dass bilaterale und regionale Handelsübereinkünfte die Ziele des multilateralen Handelssystems ergänzen sollen, und unterstreicht in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, die Disziplinen und Verfahren auf Grund der für regionale Handelsübereinkünfte geltenden Bestimmungen der Welthandelsorganisation im Einklang mit Ziffer 29 der Ministererklärung von Doha klarzustellen und zu verbessern, wobei die Auswirkungen der regionalen Handelsübereinkünfte auf die Entwicklung zu berücksichtigen sind, und fordert

⁴⁴ Siehe *Legal Instruments Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, done at Marrakesh on 15 April 1994* (Veröffentlichung des GATT-Sekretariats, Best.-Nr. GATT/1994-7).

⁴⁵ Welthandelsorganisation, Dokument WT/L/540. Im Internet unter <http://docsonline.wto.org> verfügbar.

⁴⁶ Welthandelsorganisation, Dokument WT/MIN(01)/DEC/2. Im Internet unter <http://docsonline.wto.org> verfügbar.

die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, im Einklang mit ihrem Mandat entsprechende technische Beiträge zu leisten;

20. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den eigenständigen Schritten, die einige Länder unternommen haben, um handelsbezogene Hilfe zu gewähren und die Verwaltungsverfahren zu vereinfachen und dadurch den Marktzugang für Ausfuhren aus Entwicklungsländern zu erleichtern;

21. *bekräftigt* die Verpflichtungen, die auf der vierten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation und auf der vom 14. bis 20. Mai 2001 in Brüssel abgehaltenen Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder⁴⁷ eingegangen wurden, fordert in diesem Zusammenhang die entwickelten Länder auf, sofern noch nicht geschehen, auf das Ziel eines zoll- und kontingentfreien Marktzugangs für alle Ausfuhren der am wenigsten entwickelten Länder hinzuwirken, und stellt fest, dass die Prüfung von Vorschlägen, wie die Entwicklungsländer zur Verbesserung des Marktzugangs für die am wenigsten entwickelten Länder beitragen könnten, ebenfalls hilfreich wäre;

22. *begrüßt* die Verpflichtung, das Arbeitsprogramm der Welthandelsorganisation aktiv voranzutreiben, damit die handelsbezogenen Fragen und Anliegen, die sich auf die umfassendere Integration kleiner, stör anfälliger Volkswirtschaften in das multilaterale Handelssystem auswirken, gemäß Ziffer 35 der Ministererklärung von Doha in einer Art und Weise angegangen werden, die ihren besonderen Gegebenheiten gerecht wird und ihre auf eine nachhaltige Entwicklung gerichteten Anstrengungen unterstützt;

23. *anerkennt* die besonderen Probleme und Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern, fordert in diesem Zusammenhang die vollständige und wirksame Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty³⁷ und betont, dass die zuständigen internationalen Organisationen und Geber den am 18. Juni 2004 auf der elften Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen in São Paulo (Brasilien) verabschiedeten Konsens von São Paulo⁴², insbesondere die Ziffern 66 und 84, in einen mehrere Interessengruppen umfassenden Ansatz umsetzen müssen;

24. *erkennt außerdem an*, wie wichtig es ist, denjenigen Anliegen der rohstoffabhängigen Entwicklungsländer ernsthaft Rechnung zu tragen, die auf die anhaltenden Preisschwankungen auf dem Rohstoffweltmarkt und andere Faktoren zurückgehen, und die Anstrengungen dieser Länder zur Umstrukturierung, Diversifizierung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit ihrer Rohstoffsektoren zu unterstützen, und nimmt in diesem Zusammenhang davon Kenntnis, dass die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen eine internationale Arbeitsgruppe Rohstoffe gebildet hat;

25. *betont*, wie wichtig es ist, den Anliegen einiger Entwicklungsländer in Bezug auf die Erosion der Handelspräfe-

renzen und die Auswirkungen der Liberalisierung auf ihre Zolleinkünfte Rechnung zu tragen;

26. *betont*, wie wichtig es ist, im Kontext einer neu entstehenden Handelsgeografie den Süd-Süd-Handel und die Süd-Süd-Zusammenarbeit ergänzend zum Nord-Süd-Handel und zur Nord-Süd-Zusammenarbeit auszuweiten, und nimmt Kenntnis von dem im Juni 2004 verabschiedeten Beschluss, die dritte Runde der Verhandlungen über das Globale System der Handelspräferenzen zwischen Entwicklungsländern einzuleiten;

27. *erkennt an*, wie wichtig es ist, dass die Entwicklungsländer und die Transformationsländer den Abbau der untereinander bestehenden Handelsbarrieren erwägen;

28. *bringt ihre Besorgnis* über die Verabschiedung verschiedener einseitiger Maßnahmen *zum Ausdruck*, die nicht mit den Regeln der Welthandelsorganisation übereinstimmen, sich auf die Ausfuhren aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, nachteilig auswirken und erheblichen Einfluss auf die laufenden Verhandlungen innerhalb der Welthandelsorganisation sowie auf die Verwirklichung und weitere Stärkung der Entwicklungsdimension der Handelsverhandlungen haben;

29. *betont*, wie wichtig es ist, die personellen, institutionellen, regulatorischen sowie Forschungs- und Entwicklungskapazitäten und -infrastrukturen aufzubauen, um die angebotsseitige Kapazität und Wettbewerbsfähigkeit zu steigern, und ein förderliches internationales Umfeld für die volle und wirksame Integration der Entwicklungsländer und der Transformationsländer in das internationale Handelssystem zu gewährleisten;

30. *betont*, wie wichtig es ist, das Handels-, Investitions- und Unternehmensumfeld durch geeignete innerstaatliche Maßnahmen und Bedingungen zu stärken und in die Lage zu versetzen, lokale, regionale und internationale Investitionen und Anstrengungen zur Verhinderung und Beseitigung wettbewerbsfeindlicher Praktiken sowie zur Steigerung der Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht der unternehmerischen Akteure auf internationaler wie nationaler Ebene zu fördern, damit die Produzenten, Unternehmen und Verbraucher in den Entwicklungsländern aus der Handelsliberalisierung Nutzen ziehen können, und legt den Entwicklungsländern nahe, die Festlegung wettbewerbsrechtlicher Vorschriften und Rahmenbedingungen zu erwägen, die ihrem Entwicklungsbedarf am besten gerecht werden, und diese durch technische und finanzielle Hilfe beim Kapazitätsaufbau unter voller Berücksichtigung der nationalen politischen Ziele und der Kapazitätsbeschränkungen zu ergänzen;

31. *stellt fest*, dass in den Ergebnisdokumenten der elften Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen unterstrichen wurde, wie wichtig es im Hinblick auf das Wirtschaftswachstum und die Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer, ist, dass alle Länder ihre nationalen Entwicklungsstrategien stärker an den globalen Wirtschaftsprozessen ausrichten, und dass in diesem Zusammenhang der Konsens darüber bekräftigt wurde, dass der Handel ein Mittel zur Förderung von Wachstum und Entwick-

⁴⁷ Siehe A/CONF.191/13.

lung ist und dass das internationale Handelssystem und die Handelsverhandlungen Entwicklungserfolge erleichtern sollten;

32. *nimmt Kenntnis* von dem wichtigen und einzigartigen Mandat der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, das auf ihrer elften Tagung bekräftigt wurde, und unterstützt die anhaltenden Bemühungen der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zu Gunsten der wirksamen und nutzbringenden Integration der Entwicklungs- und Transformationsländer in die Weltwirtschaft in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen;

33. *bittet* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, im Einklang mit ihrem Mandat die Entwicklung des internationalen Handelssystems und die Trends im internationalen Handel aus dem Blickwinkel der Entwicklung zu beobachten und zu bewerten und insbesondere die für die Entwicklungs- und Transformationsländer maßgeblichen Fragen zu analysieren sowie diese Länder bei der Erarbeitung, Durchführung und Überprüfung nationaler Handels- und handelsbezogener Politiken und Optionen im Hinblick auf die Maximierung ihres Anteils am Welthandel zu unterstützen;

34. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, die Programme der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen sowie ihre Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit und des Kapazitätsaufbaus zu unterstützen, die den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den Transformationsländern, im internationalen Handel und bei den internationalen Handelsverhandlungen helfen und insbesondere ihre Mitwirkung an dem Arbeitsprogramm von Doha unterstützen, wozu auch der Integrierte Rahmenplan für handelsbezogene technische Hilfe zur Unterstützung der am wenigsten entwickelten Länder und das Gemeinsame integrierte Programm für technische Hilfe gehören;

35. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen unter dem Unterpunkt "Internationaler Handel und Entwicklung" einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution und über die Entwicklungen im multilateralen Handelssystem vorzulegen.

RESOLUTION 59/222

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 22. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/481/Add.2, Ziffer 6)⁴⁸.

59/222. Internationales Finanzsystem und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/186 vom 20. Dezember 2000 und 56/181 vom 21. Dezember 2001 mit dem Titel "Errichtung eines stärkeren und stabilen internationalen

Finanzsystems, das den Prioritäten auf dem Gebiet des Wachstums und der Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, und der Förderung wirtschaftlicher und sozialer Gerechtigkeit Rechnung trägt" sowie auf ihre Resolutionen 57/241 vom 20. Dezember 2002 und 58/202 vom 23. Dezember 2003,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴⁹ und ihre Resolution 56/210 B vom 9. Juli 2002, in der sie sich den auf der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung verabschiedeten Konsens von Monterrey⁵⁰ und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")⁵¹ zu eigen machte,

hervorhebend, dass das internationale Finanzsystem das Wirtschaftswachstum weiter aufrechterhalten sowie eine nachhaltige Entwicklung und die Verringerung der Armut fördern und dabei gleichzeitig die kohärente Mobilisierung aller Quellen der Entwicklungsfinanzierung ermöglichen sollte, einschließlich innerstaatlicher Ressourcen, internationaler Investitionsströme, der öffentlichen Entwicklungshilfe und der Erleichterung der Auslandsschuldenlast, sowie eines offenen, gerechten, regelgestützten, berechenbaren und nichtdiskriminierenden globalen Handelssystems,

erneut erklärend, dass die erfolgreiche Verwirklichung der Entwicklungsziele und der Ziele der Armutsbekämpfung von einer guten Regierungsführung innerhalb eines jeden Landes sowie von einer guten Weltordnungspolitik abhängt, und hervorhebend, dass eine solide Wirtschaftspolitik, gefestigte, auf die Bedürfnisse der Menschen eingehende demokratische Institutionen und eine verbesserte Infrastruktur die Grundlage für ein beständiges Wirtschaftswachstum, die Beseitigung der Armut und die Schaffung von Arbeitsplätzen sind,

aner kennend, dass ein förderliches Wirtschaftsumfeld unter anderem einen dynamischen und gut funktionierenden Unternehmenssektor begünstigen und Maßnahmen zur weiteren Förderung einer guten Unternehmensführung und öffentlichen Verwaltung, zur Bekämpfung von Korruption im privaten und im öffentlichen Sektor und zur Förderung der Stärkung und Achtung der Rechtsstaatlichkeit einschließen sollte,

in Ermutigung weiterer Fortschritte in der Frage der Teilhabe der Entwicklungsländer an den weltwirtschaftlichen Entscheidungs- und Normsetzungsprozessen, namentlich an denen der Bretton-Woods-Institutionen und anderer Wirtschafts- und Finanzinstitutionen und Ad-hoc-Gruppierungen, und gleichzeitig die Maßnahmen begrüßend, die unternommen wurden, um die Kapazität der Entwicklungsländer zur

⁴⁹ Siehe Resolution 55/2.

⁵⁰ Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002, Kap. I, Resolution 1, Anlage.

⁵¹ Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August - 4. September 2002, Kap. I, Resolution 2, Anlage.

⁴⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.